

GERICHT
ERSTERINSTANZ
EUPEN

IN SACHEN:

des Prokurators des Königs als öffentliche Partei

gegen

S.(...), geboren in (...), am (...), ledig, wohnhaft in (...),



ANGEKLAGTER,
persönlich anwesend.

6. Kammer

Urteil vom
15. Mai 2017

BESCHULDIGUNGEN

Der Angeklagte wird beschuldigt:

**in EUPEN, im Zusammenhang in (...) und an anderen Orten im Königreich,
am 17. März 2016:**

Aktenzeichen der
Staatsanwaltschaft:
52.L1.002534/14

Kanzlei Nr. 123

Repertorium Nr. : 215

1. durch Schriften, ob gedruckt oder nicht, Bilder oder Sinnbilder, die ange-schlagen, verbreitet oder verkauft, zum Verkauf angeboten oder den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, zu Hass oder Gewalt gegenüber einer Gruppe, einer Gemeinschaft oder ihren Mitgliedern wegen eines der durch das Antirassismus-Gesetz geschützten Merkmale ange-stiftet zu haben, im vorliegenden Fall, eine Karikatur auf die Facebook-Seite von „Ostbelgien-direkt“ veröffentlicht zu haben, die zu Hass gegenüber Ausländer und dunkelhäutigen Personen anstiftet; (**Artikel 20, Nr. 4 des Gesetzes zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen vom 30.07.1981 und Artikel 444 Absatz 5 des Strafgesetzbuches**)

gegen:

S.(...)

wegen:

Anstiftung zu
Rassismus und
Diskriminierung

durch Schriften, ob gedruckt oder nicht, Bilder oder Sinnbilder, die angeschlagen, verbreitet oder verkauft, zum Verkauf angeboten oder den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, zu Hass oder Gewalt gegenüber einer Gruppe, einer Gemeinschaft oder ihren Mitgliedern wegen eines der durch das Antidiskriminierung-Gesetz geschützten Merkmale angestiftet zu haben, im vorliegenden Fall, eine Karikatur auf die Facebook-Seite von „Ostbelgien-direkt“ veröffentlicht zu haben, die zu Hass gegenüber Muslims anstiftet;

(**Artikel 22, Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung und Artikel 444 Absatz 5 des Strafgesetzbuches**)

VERFAHREN

Der Angeklagte wurde durch Gerichtsvollzieherurkunde vom 14. Februar 2017 zu der Sitzung vom 3. April 2017 vorgeladen.

Die Sache wurde in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2017 wie folgt vor dem Korrekionalgericht verhandelt :

Der Angeklagte S.(...) wurde zur Person und zum Sachverhalt gehört.

Herr Staatsanwalt R.(...) stellte Anträge. Er beantragte eine Arbeitsstrafe von 70 Stunden oder eine Ersatzgefängnisstrafe von 7 Monaten, sowie eine Geldstrafe von 600 Euro, Zuschlagszehntel einbegriffen.

Der Angeklagte Alain S.(...) wurde in seiner Verteidigung gehört. Er erklärte sich prinzipiell mit einer Arbeitsstrafe einverstanden. Er wiederholte noch einmal, dass er kein Rassist ist.

Das Gericht schloss daraufhin die Verhandlung und setzte die Sache zum Spruch fest auf den 15. Mai 2017.

BEURTEILUNG

Der Angeklagte wurde form- und fristgerecht vorgeladen.

Er wird beschuldigt, auf der Web-Seite von „Ostbelgien Direkt" eine Karikatur veröffentlicht zu haben, die zu Hass gegenüber Ausländern und dunkelhäutigen Personen sowie zu Hass gegenüber Muslimen anstiftet.

Das Gericht ist aufgrund der Bestimmung des Artikels 150 der Verfassung materiell für die Beurteilung der Sache zuständig. Das Gericht ist ebenfalls örtlich zuständig, da die in Rede stehende Karikatur auf der Seite des im Gerichtsbezirk Eupen ansässigen Informationsdienstes „OSTBELGIEN DIREKT" veröffentlicht worden ist.

Aus der Ermittlungsakte und den in der öffentlichen Verhandlung vom 3. April 2017 gewonnenen Erkenntnissen geht hervor, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten entsprechend dem Wortlaut der Vorladung erwiesen sind.

Am 15. April 2016 erstattete Herr Raphael K.(...) bei der Polizei Anzeige gegen den Angeklagten. Er beschuldigte ihn der Verleumdung und rassistischer und ausländerfeindlicher Hasskommentare auf seiner Facebook-Seite.

Zum fraglichen Zeitpunkt hatte der Angeklagte aus Anlass eines bei Ostbelgien Direkt veröffentlichten Artikels über einen Gastvortrag des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei der Universität Lüttich eine Landkarte mit Orten angeblicher Angriffe durch Migranten auf Frauen, Jugendliche und Kinder im Jahr 2016 ins Netz gestellt.

Über Facebook hat sich dann ein Dialog zwischen dem Angeklagten und Herrn K.(...) entwickelt, im Laufe dessen der Angeklagte eine seiner Meinung nach als Karikatur zu verstehende Zeichnung ins Netz gestellt hat, auf der zu sehen ist, dass eine Gruppe von Muslimen auf dem Altar des „Multikulturalismus" eine junge blonde Frau vergewaltigt.

Als Herr K.(...) diese Zeichnung monierte, wurde er öffentlich vom

Als Herr K.(...) diese Zeichnung monierte, wurde er öffentlich vom Angeklagten als Islamist beschimpft, der auf Vergewaltigungen stehe und es in Ordnung finde, dass Islamisten „unsere Kinder misshandeln“. Er bezeichnete ihn als „Unterstützer der Vergewaltiger.“

Auf seiner Facebook-Seite war ebenfalls Folgendes zu lesen: „ *Ich harte eine Karikatur gepostet, die ich von Facebook löschen musste, weil ein Islamist unzufrieden war und Vergewaltigung unterstützt. ... Wir leben in einer Diktatur und sind echt verloren.* ”

Der Angeklagte hat im Laufe der Ermittlungen den Sachverhalt nicht bestritten. Ein Strafvermittlungsverfahren scheiterte, weil er angegeben hat, aufgrund seiner beruflichen Verpflichtungen keine Arbeit im Interesse der Allgemeinheit leisten zu können.

In der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2017 hat der Angeklagte beteuert, keinesfalls rassistisches oder fremdenfeindliches Gedankengut zu hegen. Er habe die ins Netz gestellte Zeichnung als Karikatur angesehen, die einen Sachverhalt überzogen darstelle, wie dies zum Beispiel auch Karikaturen der Satire-zeitschrift „CHARLIE HEBDO“ getan hatten. Er sehe ein, dass seine Anwürfe gegen Herrn K.(...) unangemessen waren, und bereue dies.

Ungeachtet dieser Beteuerung des Angeklagten kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung der fraglichen Zeichnung den Tatbestand des Verstoßes gegen die Artikel 20 und 22 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung erfüllt.

Die erwiesenen Straftaten rühren aus derselben strafbaren Absicht her und sind daher mit einer einzigen Strafe, der höchsten, zu ahnden.

Bei der Wahl der Strafe und der Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigt das Gericht die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten, den Umstand, dass die Anstiftung zu Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen gesellschaftlich nicht hingenommen werden kann, die in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2017 zum Ausdruck gebrachte Einsichtigkeit des Angeklagten und seine in der Sitzung dargelegte finanzielle Situation.

Diese Umstände rechtfertigen die Verhängung einer Arbeitsstrafe im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und einer schuldangemessenen Geldstrafe. Der Angeklagte hat sich in der Sitzung vom 3. April 2017 mit einer Arbeitsstrafe einverstanden erklärt. Für den Fall der nicht ordentlichen oder fristgerechten Ableistung dieser Arbeitsstrafe ist der Angeklagte ersatzweise zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen.

ANGEWANDTE BESTIMMUNGEN

Art. 2, 40, 50, 65 und 444, Absatz 5 des Strafgesetzbuches;
Artikel 20 Nr. 4 und 22 Nr. 4 des Gesetzes zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen vom 30.07.1981;
Art. 2, 7 und 37ter des Strafgesetzbuches, so abgeändert und eingefügt durch

GERICHT ERSTER
INSTANZ EUPEN

das Gesetz vom 17.4.2002;
Art. 15 des Gesetzes vom 17.4.2002;

Art. 162, 190, 194, 195 des Strafprozessgesetzbuches; Art.

2, 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2000;

Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagszehntel auf die strafrechtlichen Geldbußen, abgeändert insbesondere durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989, das Gesetz vom 20. Juli 1991, das Gesetz vom 26. Juni 1992, das Gesetz vom 24. Dezember 1993, das Gesetz vom 7. Februar 2003, das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und das Programmgesetz vom 25. Dezember 2016;

Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 1. August 1985, bezüglich steuerlicher und anderer Malnahmen, abgeändert insbesondere durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2016;

Art. 4 des Einführungstitels des Strafprozessgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 13.04.2005;

Art. 2bis, 12,14, 38 und 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen;

ENTSCHEIDUNG

Die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten sind entsprechend dem Wortlaut der Ladung erwiesen.

Der Angeklagte wird verurteilt :

- zu einer Arbeitsstrafe von 70 Stunden oder ersatzweise zu einer Haftstrafe von sechs Monaten und zu einer Geldstrafe von 50,- Euro, erhöht um 50 Zuschlagszehntel auf 300,- Euro, und im Falle der Nichtzahlung binnen der gesetzlichen Frist zu einer Ersatzgefängnisstrafe von 1 Monat;
- zur Zahlung eines Betrages von 25 Euro, erhöht um 70 Zuschlagszehntel auf 200,00 Euro als Beitrag zum Sonderhilfsfonds für die Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten und für gelegentliche Retter;
- zu den auf 28,45 Euro abgerechneten Kosten der Strafverfolgung;
- zu einem Betrag von 2,85 Euro als Korrespondenzkosten;
- zur Zahlung eines Betrages von 51,20 Euro als feste Kostenvergütung;

Die Regelung eventueller zivilrechtlicher Ansprüche wird von Amts wegen vorbehalten.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichts Erster Instanz EUPEN, sechste Kammer, strafrechtlich und in erster Instanz tagend, vom 15. Mai 2017.

Anwesend :

Urteil in Sachen S.(...)

Seite 2

GERICHT ERSTER
INSTANZ EUPEN

Rolf Lennertz, stellvertretender Richter aufgrund der Verfügung des Herrn
Gerichtspräsidenten vom 8. März 2016, Einzelrichter;

Melanie Schäfer, Staatsanwältin;

Horst Rauschen, Chefgreffier.